Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

19. September 2023

Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe) und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Terminologische Bereinigung

Der Bundesrat beabsichtigt, die Terminologie im Strafgesetzbuch anzupassen. Neu soll einheitlich von «lebenslang» (früher «lebenslänglich») die Rede sein. Aus unserer Sicht spricht nichts gegen eine solche terminologische Angleichung.

Erstmalige Überprüfung der bedingten Entlassung (Art. 86 Abs. 5 bzw. Art. 64 Abs. 3 VE StGB)

Eine Freiheitsstrafe kann nach geltendem Recht bis zu 20 Jahren oder lebenslänglich ausgesprochen werden. Eine bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren ist nach 13,3 Jahren möglich (Art. 86 Abs. 1 StGB), eine bedingte Entlassung aus einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe dagegen ab 15 Jahren (Art. 86 Abs. 5 StGB). Bildet die bedingte Entlassung aus einer endlichen Freiheitsstrafe die Regel (vgl. z.B. BGE 124 IV 193), so stellt sie bei der bedingten Entlassung aus einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe die Ausnahme dar (vgl. BBl 1999 2031). Die Vollzugsbehörden prüfen nach der erstmaligen Verweigerung jährlich die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung (Art. 86 Abs. 3 StGB). Wurde nebst der lebenslänglichen Freiheitsstrafe eine (ordentliche) Verwahrung (Art. 64 StGB) ausgesprochen, entscheidet das Gericht über die bedingte Entlassung aus dem vorausgehenden Freiheitsentzug (Art. 64 Abs. 2 und 3 StGB).

Der Bundesrat möchte den Zeitpunkt für die erstmalige Prüfung einer bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe auf 17 Jahre festsetzen. Ein entsprechender Handlungsbedarf drängt sich aus der Vollzugspraxis unseres Erachtens nicht auf. Die vorgeschlagene Lösung ist zwar politisch vor dem Hintergrund der Postulate 18.3530 Caroni Andrea und 18.3531 Rickli Nathalie/Schwander Pirmin nachvollziehbar. Die Auffassung des Bundesrates, wonach ein langer Freiheitsentzug die Wiedereingliederung nicht erleichtert, wird geteilt. Spezialpräventive Effekte beziehungsweise eine Erhöhung der öffentlichen Sicherheit sind durch die Novelle unseres

Erachtens denn auch nicht zu erwarten. Vielmehr ist zumindest in legalprognostisch günstigen Vollzugsverläufen aufgrund der längeren Mindestvollzugsdauer unter Umständen mit höheren Vollzugskosten zu rechnen.

Vollzug lebenslänglicher Freiheitsstrafen (Art. 64 Abs. 3bis VE StGB)

Die lebenslängliche Freiheitsstrafe stellt im geltenden Sanktionensystem die höchste Strafe dar, welche bei entsprechender Strafdrohung und entsprechendem (im Einzelnen offen gelassen in BGer 6B_599/2013 vom 8. Mai 2014) Verschulden ausgesprochen werden kann (vgl. BGer 6B_690/2020 vom 7. Januar 2021).

Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht gemäss Art. 57 Abs. 1 StGB beide Sanktionen an, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe der Verwahrung vorausgeht (vgl. BGE 142 IV 56).

Der Bundesrat sieht nun vor, dass der weitere Vollzug nach den Bestimmungen über die Verwahrung erfolgt, sobald die verurteilte Person 26 Jahre der lebenslangen Freiheitsstrafe, die der Verwahrung vorausgeht, verbüsst hat (Art. 64 Abs. 3bis VE StGB). Auch wenn anhand der Erläuterungen davon ausgegangen werden muss, dass lediglich das Haftregime, nicht jedoch der Hafttitel (Strafvollzug) angepasst werden soll, kann doch eine entsprechende Klärung nicht schaden. Die Einordnung einer lebenslangen Strafe in ein Sanktionensystem, das zum einen zwischen verschuldensabhängiger Freiheitsstrafe einerseits und verschuldensunabhängiger sichernder Massnahme anderseits unterscheidet, ergibt sich in der Tat nicht von selbst. Der Vorentwurf äusserst sich soweit ersichtlich nicht zu den Konsequenzen der Neuregelung bzw. zur Ungleichbehandlung von zu lebenslangen Freiheitsstrafen *und* einer Verwahrung verurteilten Personen einerseits und «*nur*» zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilten Personen anderseits.

Der Vollständigkeit halber ist im Zusammenhang mit dem Verwahrungsvollzug festzuhalten, dass dieser gemäss Art. 64 Abs. 4 StGB grundsätzlich in Massnahmenvollzugseinrichtungen oder in geschlossenen Strafvollzugseinrichtungen bzw. geschlossenen Abteilungen von offenen Strafanstalten vollzogen wird (Art. 76 Abs. 2 StGB). Eine strikte separate Unterbringung verwahrter Personen ist dabei aber gesetzlich nicht vorgesehen bzw. ein allfälliger Rechtsanspruch nicht unumstritten (vgl. BGer 6B_1107/2021 vom 10. Februar 2022, E. 4.5.2.). Tritt der Sicherungszweck beim Freiheitsentzug in den Vordergrund bzw. der Strafcharakter in den Hintergrund, kann eine separate Unterbringung in einer spezialisierten Abteilung angezeigt sein. Der erläuternde Bericht verweist in diesem Zusammenhang beispielhaft auf die Bemühungen in der Justizvollzugsanstalt Solothurn (Verwahrungsvollzug in Kleingruppen). Das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz legt fest, dass sein Merkblatt zu den Haftbedingungen im Verwahrungsvollzug frühestens ab 15 Jahren auch auf den lebenslangen Freiheitsentzug anwendbar ist (Art. 1 Abs. 2 des Merkblattes vom 24. März 2023 mit Empfehlungen und Erläuterungen betreffend die Ausgestaltung der Haftbedingungen im Verwahrungsvollzug gemäss Art. 64 StGB; SSED 30.8).

Aufhebung ausserordentliche bedingte Entlassung

Die praktische Bedeutung der ausserordentlichen bedingten Entlassung ist klein. Eine Streichung drängt sich zwar nicht auf, kann aber in Bezug auf die Vollzugsplanung auch Rechtssicherheit schaffen.

Weitere Bemerkungen

Wir regen an, dass die vorgesehene Revision dazu genutzt wird, bei lebenslangen Freiheitsstrafen den frühestmöglichen Zeitpunkt (10 bzw. 12.5 Jahre) für den Vollzug in einem Arbeitsexternat (Art. 77a StGB) zu bestimmen.

Der erläuternde Entwurf äussert sich nicht explizit zu intertemporaler Frage. Eine Klärung vor dem Hintergrund des Grundsatzes von Art. 388 StGB ist unseres Erachtens geeignet, Rechtssicherheit zu schaffen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber